

Bericht der Subkommission GPK (Bundesplatz) über die Untersuchung zum Sachverhalt im B+A 18/2022

Von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates zustimmend zur Kenntnis genommen am 27. April 2023

Dem Stadtrat mit Frist bis 26. Mai 2023 zur Stellungnahme unterbreitet (Gewährung rechtliches Gehör) am 28. April 2023

Von der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet am 1. Juni 2023

In Kürze

Der Grosse Stadtrat hat im Rahmen seiner Sitzung vom 22. September 2022 den Bericht und Antrag 18/2022 zur Initiative «Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz» beraten. Der darin vom Stadtrat vorgesehene Verzicht auf eine Ausschreibung für die Abgabe des Nutzungsrechtes des Dienstgebäudes gab, wie bereits in der vorberatenden Baukommission, zu reden. Da der Stadtrat der Einfachen Gesellschaft Bucher/Bühler (EG BB) bereits 2012 die Nutzung des Dienstgebäudes zugesichert habe, gab er an, aus Gründen des Vertrauensschutzes an der Zusicherung an die Initiantinnen und Initianten festzuhalten und auf eine Ausschreibung zu verzichten. Zum Zeitpunkt der Anfrage der EG BB im Jahr 2011 habe zudem noch keine einheitliche Praxis in Bezug auf die Vergabe von Nutzungsrechten existiert. Weiter diskutierte das Parlament den in der Vorlage enthaltenen Investitionsschutz, besonders, da die damalige Zusicherung unter der Bedingung erteilt worden sei, dass für die öffentliche Hand keine Kosten entstünden.

Zur Klärung ihrer offenen Fragen in dieser Sache verlangten zwei Ratsmitglieder Einsicht in die Akten der Direktion. Dabei machten sie Feststellungen zu den Umständen der Zusicherung und zum Ausmass der städtischen Aufwendungen für dieses Projekt und stiessen auf Hinweise zu einer möglichen Verletzung der Geheimhaltungspflicht in der Verwaltung. In der Folge fanden diese Feststellungen Eingang in die GPK, welche beschloss, die offenen Fragen mittels einer Subkommission zu klären.

Die sechsköpfige Subkommission sollte prüfen, inwiefern die Angaben des B+A 18/2022 korrekt sind, und der GPK über ihre Abklärung berichten und ihr Empfehlungen vorschlagen. Die Subkommission beschloss, sich mit den folgenden Themen genauer zu befassen: allgemeine Vergabep Praxis, Umstände der Zusicherung und Belastbarkeit des Vertrauensschutzes, Investitionsschutz, potenzielle Amtsgeheimnisverletzung sowie ganz generell mit dem Entscheidungsprozess des Stadtrates. Dazu liess sie sich in einem ersten Schritt von der Umwelt- und Mobilitätsdirektion und in einem zweiten Schritt von der Baudirektion und der Stadtkanzlei schriftlich informieren.

Zur *allgemeinen Vergabep Praxis* stellte sie fest, dass die Stadt Luzern seit dem Jahr 2014 nicht nur klassische Monopole, sondern auch faktische Monopole wie Sondernutzungen des öffentlichen Grundes ausschreibt. Zum Zeitpunkt der Zusicherung gab es mit einem ersten Verwaltungsgerichtsurteil 2011 und dessen Bestätigung durch das Bundesgericht im Jahr 2012 jedoch erst erste Anzeichen für eine mögliche Praxisänderung. Diese war jedoch noch keineswegs konsolidiert. Inzwischen ist die rechtliche Situation geklärt. Die Subkommission wurde darüber informiert, dass verwaltungsintern für die Vergabe von Nutzungsrechten von öffentlichem Grund noch keine Weisungen, Leit- oder Richtlinien bestehen, jedoch der Situation angepasste, umfangreiche Dokumentationen mit entsprechenden Eignungs- und Vergabekriterien erarbeitet wurden, die sich auf bestehende städtische Rechtsgrundlagen abstützen.

Sie empfiehlt deshalb, die konkrete Umsetzung von solchen Vergaben verwaltungsintern stärker prozessual abzustützen. Zudem nimmt sie zur Kenntnis, dass künftig durchgehend die ab 2014 etablierte Vergabep Praxis durchgesetzt wird und in diesem Sinne keine Altlasten mehr bestehen.

Zu den *Umständen der Zusicherung und Belastbarkeit des Vertrauensschutzes* machte die Subkommission folgende Feststellungen: Die Protokollnotiz Nr. 32 vom 13. Juli 2012 spricht von der Übergabe des Dienstgebäudes zu marktkonformen Bedingungen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass dies nicht umsetzbar ist. Denn beim Dienstgebäude handelt es sich nicht, wie ursprünglich angenommen, um Verwaltungsvermögen, sondern um öffentlichen Grund. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind Konzessionen zu erteilen. Die zugesicherte Übergabe zu marktkonformen Bedingungen ist damit nicht möglich, womit die Voraussetzungen heute klar anders sind als damals festgehalten. Da die Protokollnotiz noch weitere Bedingungen erwähnt, ist die Zusicherung zudem nicht vorbehaltlos erfolgt. Die befragten Direktionen konnten der Subkommission zudem nicht aufzeigen, wie eine mündliche oder schriftliche Zusicherung an die EG BB erfolgte. Überdies stellte die Subkommission fest, dass die erwähnte Protokollnotiz sich auf ein Kommunikationsgeschäft bezieht, zu dem keine formellen Beschlüsse gefasst werden. Es handelt sich folglich nicht um einen formellen Beschluss, und es bleibt unklar, ob und wie dieser gegenüber Dritten überhaupt kommuniziert wurde. Schliesslich liess sich auf Grundlage der Akten auch der städtische Aufwand mit diesem Projekt nicht als Argument für den Vertrauensschutz anführen.

Sie empfiehlt dem Stadtrat Verbesserungen bei der Kommunikation und Dokumentation von Entscheidungen des Stadtrates.

Bezüglich des *Entscheidungsprozesses des Stadtrates* stellte die Subkommission fest, dass der Stadtrat das Geschäft 2019 nach langer Zeit wieder aufgenommen hat. Anders als ursprünglich vermutet, hat der Stadtrat seine Meinung an den zwei kurz aufeinanderfolgenden Sitzungen vom 15. und 29. Mai 2019 nicht geändert. Da jedoch sowohl zur Sitzung vom 13. Juni 2012, an welcher die Zusicherung erfolgt sein soll, sowie zur Sitzung vom 15. Mai 2019 kein integrales Protokoll vorliegt, lässt sich nicht feststellen, inwiefern der Stadtrat bereits an der Sitzung vom 15. Mai 2019 auf den Vertrauensschutz Bezug genommen hat. Weiter stellte die Subkommission fest, dass der Stadtrat de facto Entscheide getroffen hatte, obwohl diese Geschäfte als Kommunikationsgeschäfte traktandiert waren.

Vor diesem Hintergrund regt die Subkommission an, die Protokollierung für alle Geschäftsarten zu verbessern. Sie erwartet, dass durch die Protokollierung auch Geschäfte ohne Beschluss inhaltlich nachvollzogen werden können.

Bezüglich der *potenziellen Amtsgeheimnisverletzung* geht für die Subkommission aus dem Schreiben der EG BB an die Stadt vom 19. April 2019 hervor, dass die Geheimhaltungspflicht verletzt wurde. Bereits vor der erneuten Traktandierung am 15. Mai 2019 erfuhr die EG BB von der beabsichtigten Ausschreibung und riet davon ab. Aus Sicht der Subkommission handelt es sich dabei um schützenswerte Informationen.

Deshalb empfiehlt die Subkommission dem Stadtrat, die Bedingungen der Geheimhaltungspflicht intern zu klären und alle Mitarbeitenden dafür zu sensibilisieren. Überdies legt sie dem Stadtrat nahe, bei möglichen Verletzungen der Geheimhaltungspflicht rechtliche Schritte zu prüfen.

Die Abklärung der Subkommission zum *Investitionsschutz* konnte zeigen, dass dieser erst im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage zur Initiative eingebracht wurde. Als der Stadtrat am 29. Mai 2019 entschied, an der Zusicherung festzuhalten, war davon noch keine Rede. Der Stadtrat ging noch davon aus, dass die EG BB, wie beabsichtigt, eine Einigung mit der kantonalen Stelle über die Nutzung erzielen würde. Die von der kantonalen Stelle angebotene Zwischennutzung lehnte die EG BB angesichts ihrer notwendigen Investitionen ab. Als nun die Umwelt- und Mobilitätsdirektion im Jahr den Bericht und Antrag zur eingereichten Initiative erarbeitete, schlug sie die Einführung eines Investitionsschutzes vor, um dem Projekt doch noch zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Subkommission möchte klar festhalten, dass der öffentlichen Hand mit der Einführung des Investitionsschutzes Kosten entstehen können, und begrüsst deshalb, dass dem Parlament der Konzessionsvertrag sowie die entsprechenden Berechnungen und die Ausgabenbewilligung nochmals vorgelegt werden.

Im Rahmen ihrer Arbeit konnte die Subkommission auf die *Zusammenarbeit mit den Direktionen* zählen. Nach der heutigen Regelung sind Mitarbeitende der städtischen Verwaltung sowie Stadtratsmitglieder auch gegenüber den Aufsichtskommissionen und deren Subkommissionen an die Geheimhaltungspflicht gebunden und müssen per Stadtratsbeschluss davon entbunden werden. Diese Regelung kann die Wahrnehmung der Oberaufsicht verzögern oder gar hemmen.

Die Subkommission empfiehlt deshalb, die Regelung der Informations- und Einsichtsrechte zu revidieren. Die neue Regelung soll es den Aufsichtskommissionen erlauben, ohne vorgängige Entbindung von der Geheimhaltungspflicht weitergehende Auskünfte und Einsicht in Akten des Stadtrates und der städtischen Verwaltung zu erhalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Hintergrund	5
1.2 Auftrag der Subkommission	5
1.3 Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung	6
1.4 Organisation und Vorgehen der Subkommission	7
1.5 Oberaufsichtszuständigkeit der GPK	7
2 Untersuchte Sachverhalte	10
2.1 Allgemeine Vergabepaxis	10
2.1.1 Ausgangslage	10
2.1.2 Abklärungen	10
2.1.3 Beurteilung der Subkommission	11
2.2 Umstände der Zusicherung und Belastbarkeit des Vertrauensschutzes	11
2.2.1 Ausgangslage	11
2.2.2 Abklärungen	12
2.2.3 Beurteilung der Subkommission	12
2.3 Entscheidungsprozess des Stadtrates	13
2.3.1 Ausgangslage	13
2.3.2 Abklärungen	13
2.3.3 Beurteilung der Subkommission	14
2.4 Potenzielle Amtsgeheimnisverletzung	15
2.4.1 Ausgangslage	15
2.4.2 Abklärungen	15
2.4.3 Beurteilung der Subkommission	15
2.5 Investitionsschutz	16
2.5.1 Ausgangslage	16
2.5.2 Abklärungen	16
2.5.3 Beurteilung durch die Subkommission	17
2.6 Feststellungen zur Zusammenarbeit mit den Direktionen	17
2.7 Dank	17
3 Empfehlungen der Subkommission	18
4 Liste der konsultierten Akten	19
5 Antrag	20

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Eine am 9. August 2021 eingereichte Initiative regt an, dass die Stadt Massnahmen trifft, um das Areal am Bundesplatz mit dem Servicegebäude und den Linden einer öffentlichen und langfristig gesicherten Nutzung zuzuführen. Gemäss Erläuterungen zur Initiative möchten die Initiantinnen und Initianten am Bundesplatz im ehemaligen Servicegebäude der städtischen Werke ein Café Fédéral einrichten.¹

Am 25. August 2022 behandelte die Baukommission den Bericht und Antrag (B+A) 18/2022 zur Initiative «Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz», erklärte die Initiative für gültig und empfahl sie den Stimmberechtigten zur Annahme. Die Mehrheit der Kommission teilte die Haltung des Stadtrates, dass die in der Vergangenheit gemachte Zusage zur Abgabe des Servicegebäudes an die Initiantinnen und Initianten im Sinne von Treu und Glauben Bestand haben müsse (Vertrauensschutz). Eine Minderheit der Baukommission lehnte die vom Stadtrat vorgesehene direkte Abgabe an bestimmte Personen ab und störte sich daran, dass für die Vergabe von öffentlichem Grund auf eine Ausschreibung verzichtet worden war.

An seiner Sitzung vom 22. September 2022 hat der Grosse Stadtrat den B+A 18/2022 beraten.² Der Stadtrat will gemäss B+A an einer Abgabe des Gebäudes zur langfristigen Nutzung ohne Ausschreibung festhalten und mit der Einfachen Gesellschaft einen Konzessionsvertrag über 20 Jahre mit einer Option auf weitere 20 Jahre abschliessen. Der Stadtrat hat beschlossen, dass er aus Gründen des Vertrauensschutzes gemäss dem Gebot von Treu und Glauben sowie angesichts der bisherigen Projektaufwendungen der Initiantinnen und Initianten an der 2012 gemachten Zusage festhalten muss.

Mit Blick auf die heute geltende Vergabep Praxis diskutierte das Ratsplenum den Verzicht des Stadtrates auf eine Ausschreibung. Dabei gaben besonders der Vertrauensschutz sowie der in der Vorlage enthaltene städtische Investitionsschutz zu reden. Letzterer käme bei einem kantonalen Entscheid zur baulichen Entfernung des Gebäudes und der Linden zum Tragen. Der Grosse Stadtrat beschloss, die Initiative für gültig zu erklären und zur Annahme zu empfehlen.

Um offenen Fragen nachzugehen, verlangten zwei Ratsmitglieder im Nachgang zur Beratung bei der Umwelt- und Mobilitätsdirektion Akteneinsicht nach Art. 15a Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates. In diesem Zusammenhang machten sie gewisse Feststellungen, welche ein Ratsmitglied dann in die Geschäftsprüfungskommission (GPK) einbrachte. Dabei ging es namentlich um das Ausmass der städtischen Aufwendungen für dieses Projekt, die Umstände der Zusage, welche den Vertrauensschutz begründete, sowie um eine mögliche Amtsgeheimnisverletzung im Kontext des städtischen Entscheidungsprozesses.

Im Rahmen ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2022 hat sich die GPK mit diesen Sachverhalten befasst und beschlossen, die bestehenden Unklarheiten mit einer Subkommission abzuklären. Gemäss Art. 56a des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates können die ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben Subkommissionen bilden. Für die Subkommissionen sind die Vorschriften für die ständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar. Folglich haben die Subkommissionen die gleichen Informations- und Untersuchungsrechte wie die Mutterkommission (nach Art. 62 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates).

1.2 Auftrag der Subkommission

Die Subkommission bekam den Auftrag zu untersuchen, ob der Sachverhalt im B+A, so wie er geschildert ist, korrekt ist, und allfällige weitere Sachverhalte festzuhalten, die sich bei der Einsicht der Akten ergeben. Über ihre Erkenntnisse hat sie der GPK Bericht zu erstatten. Konkret hat die GPK der Subkommission an der Sitzung vom 20. Oktober 2022 folgenden Auftrag erteilt:

¹ Beilage: Volksinitiative Stadt Luzern. Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz.

² B+A 18/2022 Initiative «Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz» vom 29. Juni 2022.

Die Subkommission hat zu prüfen, ob der **Sachverhalt auf Seite 7 des B+A 18 vom 29. Juni 2022** im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz» korrekt ist (Kapitel 1.1.4). Sie schlägt der GPK Empfehlungen an den Stadtrat vor und unterbreitet allenfalls mittels Vorstössen mögliche Massnahmen.

1.1.4 Zusicherung des Stadtrates für Projekt «Café Fédéral»

Wie der Stadtrat in seiner unter Kapitel 1.1.1 erwähnten Interpellationsantwort festhielt, wurde der Einfachen Gesellschaft Bucher/Bühler die **Nutzung des Dienstgebäudes** bereits im Juni 2012 unter der Bedingung **zugesichert**, dass die Verantwortung für das Finden eines Alternativstandorts für das Depot des Strasseninspektorats und die Trafostation ewl sowie für die bauliche und betriebliche Umsetzung durch die EG Bucher/Bühler, in Zusammenarbeit mit der Stadt, zu übernehmen sei und dass **für die öffentliche Hand durch die Realisierung des Projekts keine Kosten** anfallen.

Zum Zeitpunkt der Anfrage **2011** bestand bei der Stadt noch **keine einheitliche Praxis in Bezug auf die Vergabe von Nutzungsrechten**, welche Bauten auf öffentlichem Grund betreffen. **Diese wurde erst später** im Zusammenhang mit weiteren ähnlichen Anfragen und der Neuausschreibung der Buvette am Reusszopf **erarbeitet und konkretisiert**. Seit 2016 werden heute alle von der Stadt im Baurecht abzugebenden Objekte oder zur Verfügung gestellten Flächen öffentlich ausgeschrieben, ungeachtet dessen, ob sie sich auf öffentlichem Grund oder auf Verwaltungsvermögen (= öffentlicher Grund im weiteren Sinn) befinden.

In Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben und der vom Luzerner Kantonsgericht entwickelten Rechtsprechung zu Vergaben auf und von öffentlichem Grund an Private zu wirtschaftlichen Zwecken (gesteigerter Gemeingebrauch; Sondernutzung) kam der Stadtrat im Mai 2019 zum Schluss, dass **an der ursprünglichen Zusage aus dem Jahr 2012 weiterhin festgehalten werden müsse; dies aus Gründen des Vertrauensschutzes**. Damit mass er dem Gebot von Treu und Glauben, das auch im Rahmen des staatlichen Handelns gilt, grosse Bedeutung zu. Dies gilt es auch bezüglich der weiteren Schritte zu berücksichtigen.

Legende: Sachverhalt auf Seite 7 des B+A 18 vom 29. Juni 2022: Auszug mit Hervorhebungen der Subkommission

1.3 Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung

Basierend auf dem Auftrag der GPK und den Ausführungen im B+A 18/2022 hat die Subkommission beschlossen, sich mit den folgenden Untersuchungsgegenständen genauer zu befassen: Allgemeine Vergabepraxis, Umstände der Zusicherung und Belastbarkeit des Vertrauensschutzes, Investitionsschutz, potenzielle Amtsgeheimnisverletzung sowie Entscheidungsprozess des Stadtrates. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom Jahr 2011, als die privaten Interessenten erstmals an die Stadt gelangten, bis zum Jahr 2022, in dem der Grosse Stadtrat seinen Beschluss über den B+A verabschiedete.

Im Sinne ihrer Oberaufsichtsfunktion beurteilte die Subkommission auf der Grundlage des Einzelfalls die generelle Handhabung. Die Aufarbeitung im Rahmen der Untersuchung sollte aufzeigen, ob die Abläufe rechtmässig waren, und zielt darauf, in Zukunft eine rechtmässige Ausschreibep Praxis zu sichern. Weiter liess sich die Subkommission den Entscheidungsprozess des Stadtrates aufzeigen, um zuhanden der GPK allfällig Empfehlungen zur Aktenführung und Protokollierung von Stadtverwaltung und Stadtrat, zur Kommunikation mit Dritten sowie zu internen Prozessen (Compliance, Prozess der Erarbeitung der Vorlage u.a.) abgeben zu können. Weiter wollte sie mit ihrer Untersuchung zur Vorbeugung von Amtsgeheimnisverletzungen beitragen.

1.4 Organisation und Vorgehen der Subkommission

Die eingesetzte Subkommission GPK (Bundesplatz) besteht aus sechs GPK-Mitgliedern aus allen Fraktionen und hat grundsätzlich dieselben Rechte und Kompetenzen wie die GPK. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Andreas Felder, Mitte-Fraktion (Leitung)
- Thomas Gfeller, SVP-Fraktion
- Damian Hunkeler, FDP-Fraktion
- Christina Lütolf-Aecherli, GLP-Fraktion
- Simon Roth, SP-Fraktion (Stv. Leitung)
- Elias Steiner, G/JG-Fraktion

An ihrer ersten Sitzung vom 3. November 2022 hat sich die Subkommission intern organisiert und ihren Vorsitz bestimmt. Da in der Stadt Luzern für solche Abklärungen im Rahmen der Oberaufsicht in letzter Zeit keine Subkommissionen gebildet wurden und kein Verfahren definiert ist, beschloss die Subkommission zudem, fachliche Unterstützung beizuziehen. Heiri Gander, der im Bereich der Oberaufsicht grosse Fachkenntnisse und Erfahrung hat, hat in der Folge die Arbeiten der Subkommission begleitet. Weiter hat das Subkommissionspräsidium im Vorfeld das Präsidium der Baukommission über die Abklärung informiert.³

In der zweiten Sitzung vom 24. November 2022 hat die Subkommission nach einer Einführung zu den Grundsätzen der Oberaufsicht ihr Untersuchungsvorgehen diskutiert und festgelegt. Sie entschied in einem ersten Schritt, an die Umwelt- und Mobilitätsdirektion (UMD) zu gelangen, welche in diesem Geschäft federführend ist. Die Subkommission lud die UMD ein, einen Fragenkatalog zu den verschiedenen Sachverhalten schriftlich zu beantworten. Dazu bat die Subkommission den Stadtrat, gewisse seiner Mitglieder sowie Mitarbeitende gegenüber der Kommission für die Befragung und die Herausgabe von Akten von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.⁴ Mit dem Stadtratsbeschluss 824 vom 21. Dezember 2022 hat der Stadtrat den Vorsteher der UMD und fünf Mitarbeitende ermächtigt, der Subkommission sowie der begleitenden externen Person die notwendigen Auskünfte zu erteilen und allfällige Akten herauszugeben.

In der Sitzung vom 15. Februar 2023 wertete die Subkommission die von der UMD übermittelten schriftlichen Antworten und Unterlagen aus. Auf Grundlage der Antworten beschloss die Subkommission nun, mit einem Fragekatalog auch an die Baudirektion (BD) zu gelangen, welche bis 2018 für das Geschäft zuständig war. Zudem verlangte die Subkommission von der Stadtkanzlei sowie der UMD ergänzende Auskünfte. Bereits im Vorfeld hat der Stadtrat mit dem Stadtratsbeschluss 90 vom 8. Februar 2023 die Baudirektorin sowie vier Mitarbeitende von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Die Informationen der Stadtkanzlei unterlagen nicht dem Amtsgeheimnis, weshalb auf eine Entbindung der Mitarbeitenden verzichtet werden konnte.

An ihrer vierten Sitzung am 23. März 2023 diskutierte die Subkommission die Antworten der Stadtkanzlei, der BD sowie die ergänzenden Angaben der UMD. In der Folge verabschiedete die Subkommission ihren Bericht zuhanden der GPK.

1.5 Oberaufsichtszuständigkeit der GPK

Mit ihrer Abklärung nahm die Subkommission GPK (Bundesplatz) die parlamentarische Oberaufsichtsfunktion wahr. Gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. c des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates⁵ überprüft die GPK die Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Stadt-

³ Die Oberaufsicht im Planungs-, Bau-, Verkehrs-, Umwelt- und Energiebereich liegt gemäss Art. 66 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates bei der Baukommission.

⁴ Mitarbeitende der Stadtverwaltung unterstehen nach Art. 41 des städtischen Personalreglements einer Geheimhaltungspflicht. Sie gilt nach Art. 63 Abs. 1 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates sinngemäss auch für die einzelnen Mitglieder des Stadtrates.

⁵ Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (Nr. 0.3.1.1.1). Ausgabe vom 1. September 2022.

rates. Im Vorfeld der eigentlichen Abklärung liess sich die Subkommission über die Grundsätze der Oberaufsicht⁶ informieren. Sie sollen, auch im Hinblick auf künftige Untersuchungen, hier kurz vorgestellt werden.

Regierung muss, auch bei aktueller Oberaufsicht, Aufsichtspflichten wahrnehmen können

Die parlamentarische Oberaufsicht befasst sich mit der Umsetzung von Entscheiden. Sie wird grundsätzlich erst aktiv, nachdem die Regierung, die Verwaltung oder die Justiz gehandelt haben. Die parlamentarische Oberaufsicht sollte erst stattfinden, wenn die Regierung oder die beaufsichtigte Instanz die Möglichkeit hatten, ihrerseits ihre Aufsichtspflichten wahrzunehmen. Sonst verwischen sich die Verantwortlichkeiten, und die Oberaufsicht wird zu einer Form der Mitregierung. Dies gilt auch für die begleitende Oberaufsicht. Bei der Untersuchung aktueller, noch laufender Entwicklungen, bei denen nicht bis zum Abschluss des Geschäftes gewartet werden kann, sollen die Beaufsichtigten für die einzelnen Teilschritte ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen können.

Keine Entscheide ändern: keine Weisungsbefugnis

Im Gegensatz zu anderen Formen der parlamentarischen Arbeit, die Tätigkeiten beeinflussen und formen wollen, geht es bei der Oberaufsicht nie um konkrete inhaltliche Veränderungen. Die Oberaufsicht kann lediglich auf Mängel hinweisen und Empfehlungen abgeben. Es handelt sich also nicht um eine Dienstaufsicht und sie beinhaltet keine Weisungsbefugnis. Die Oberaufsicht handelt auch nie anstelle des beaufsichtigten Organs.

Keine Einzelfälle, sondern Gesamtinteresse im Blick

Im Gegensatz zur Arbeit der Gerichte oder der Ombudsstellen hat die parlamentarische Oberaufsicht nicht den Einzelfall, sondern das Gesamtinteresse im Blick.

Politische Verantwortlichkeiten aufzeigen und Vertrauen schaffen

Die parlamentarische Kontrolle soll politische Verantwortlichkeiten sichtbar machen und das Vertrauen in die Handlungen der Regierung und der Verwaltung stärken. Sie schafft auch Vertrauen zwischen Behörden und der Bevölkerung, indem sie auf die sachliche Richtigkeit der Staatstätigkeit achtet. Indem sie die Umsetzung der Gesetzgebung bis in die Verwaltung hinein betrachtet und dafür schaut, dass der Wille des Gesetzgebers umgesetzt wird, dient die Oberaufsicht auch der Volkssouveränität. Nicht zuletzt ist die parlamentarische Kontrolle auch immanent politisch und geht so über andere Formen der fachlichen oder technischen Kontrolle hinaus.

Sachliche Analyse und Bewertung des Sachverhaltes

Im Gegensatz zu anderen Formen der Kontrolle kann die Oberaufsicht eine Wertung nach politischen Gesichtspunkten vornehmen. Damit die Kontrolle funktioniert, muss sich die Kommission bei dieser Bewertung jedoch im Klaren sein, welchen Massstab sie bei der konkreten Abklärung anwendet. Sie sollte deshalb ihre Bewertungskriterien vorgängig festlegen.

Oberaufsicht als Dialog zwischen den politischen Behörden

Die kontrollierende Kommission und die kontrollierte Regierung oder Verwaltung stehen miteinander in einem Beziehungsverhältnis. Es ist ein Geben und Nehmen und nicht ein Gegeneinander. Die Oberaufsicht weist auf Sachverhalte hin, vermeidet es aber, sich einzumischen. Die Kontrollierten reagieren auf diese

⁶ Die angeführten Grundsätze speisen sich aus folgenden Beiträgen: Eichenberger, Kurt (1980). *Die Kontrolle in der rechtsstaatlichen Demokratie der Gegenwart. Der Staat der Gegenwart: ausgewählte Schriften*. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 127–142; Eichenberger, Kurt (1980). *Die Problematik der parlamentarischen Kontrolle im Verwaltungsstaat. Der Staat der Gegenwart: ausgewählte Schriften*. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 415–433; Egli, Anton (1974): *Die Kontrollfunktion kantonaler Parlamente: veranschaulicht an Beispielen aus den Kantonen Luzern, Aargau und Freiburg*. Bern Stuttgart: Haupt; Mastronardi, Philippe (1991). *Kriterien der demokratischen Verwaltungskontrolle: Analyse und Konzept der parlamentarischen Oberaufsicht im Bund*. Neue Literatur zum Recht. Basel: Helbing & Lichtenhahn; Müller, Markus/ Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV). Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern*. Universität Bern: Bern; Sägesser, Thomas (2016): *Zur Oberaufsicht in den Kantonen*. *Parlament Parlement Parlamento* 19(1): 43–49; Uhlmann, Felix (2021): *Gutachten betreffend Aufsicht über die selbständigen kantonalen Anstalten, unter besonderer Berücksichtigung des Universitätsspitals Zürich [USZ]*, vom 23. April 2021. Zürich: Wenger Plattner; Uhlmann, Felix (2013): *Gutachten zu Handen der Geschäftsprüfungskommission des Stände- und des Nationalrates (GPK) betreffend Oberaufsicht über die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA)*. Zürich: Wenger Plattner; Von Wyss, Moritz (2016): *Oberaufsicht. Strategien statt Gesetze: Eine Praxisbetrachtung der parlamentarischen Kontrolle*. *Parlament Parlement Parlamento* 19 (1), 38–42.

Feststellungen und Empfehlungen und sehen in der Oberaufsicht auch eine konstruktive Partnerin. Das gute Zusammenwirken von Exekutive und Legislative gilt es in diesem Sinne zu nützen und zu bewahren.

2 Untersuchte Sachverhalte

2.1 Allgemeine Vergabepaxis

2.1.1 Ausgangslage

Laut B+A 18/2022 bestand zum Zeitpunkt der privaten Anfrage zur Nutzung des Dienstgebäudes noch keine einheitliche Praxis zur Vergabe von Nutzungsrechten, welche den öffentlichen Grund betreffen. Der Stadtrat hat 2016 das Vorgehen und die Kriterien für die Ausschreibung und Vergabe von Gastronomienutzungen auf öffentlichem Grund definiert. In der Antwort vom 7. Juni 2018 auf die Interpellation 158 betonte er, dass auf diese Weise bei Umnutzungen von städtischen Liegenschaften ein fairer Wettbewerb stattfinden und sich alle interessierten Gruppen mit Projektideen einbringen können. Seit 2016 werden gemäss B+A 18/2022 alle von der Stadt im Baurecht abzugebenden Objekte oder zur Verfügung gestellten Flächen öffentlich ausgeschrieben. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wollte sich die Subkommission genauer über die zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Vergaberegeln sowie über die heutigen Vergaberegeln und Verfahren informieren lassen.

2.1.2 Abklärungen

Beim Servicegebäude am Bundesplatz handelt es sich um öffentlichen Grund der Stadt. Nach Art. 2 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung solcher Nutzungen bei der UMD. Sie ist aber erst seit 2018 federführend. Vom Zeitpunkt der privaten Anfrage 2011 bis zur Weitergabe war die BD dafür zuständig, da man wohl davon ausging, dass es sich bei der betreffenden Liegenschaft um Verwaltungsvermögen handelt (siehe Tabelle 1).

Zuständigkeit	Inhalte	Rechtsgrundlage	
		kommunal	kantonal
Stadtrat	Konzession für die Sondernutzung (<i>dauernd</i>) und die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (<i>bloss vorübergehend</i>)	Art. 6 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG)	
Dienstabteilungen der Stadtverwaltung 1. Tiefbauamt 2. Baudirektion 3. Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen	Kompetenz zur Sondernutzungsbewilligung (<i>erteilt</i>) 1. Bewilligungen (Konzessionen) unter und über Niveau und Koordination von Bauvorhaben, wenn Strassenraum betroffen ist 2. Bewilligungen für überhängende Gebäudeteile über Niveau sowie für kommerzielle Werbung und Stechschilder 3. Bewilligungen über Niveau, soweit es hauptsächlich um die Bespielung des öffentlichen Grundes geht.	Art. 2 Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 (VNöG)	§ 113 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG) § 19 Strassengesetz vom 21. März 1995 (StrG)
Grosser Stadtrat	Konzessionen in Form Konzessionsvertrag	Art. 69 lit. f Ziff. 14 Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999; (GO)	
Baudirektion, DA Immobilien	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (und des Finanzvermögens)	Art. 9 Verordnung zum Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung)	

Tabelle 1: Zuständigkeit für die Bewilligung von gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzungen

Die Antworten des UMD zeigten klar die rechtlichen Grundlagen, die erfolgte Rechtsprechung und die Zuständigkeiten auf. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG) ist die Rechtsgrundlage für die Nutzung des öffentlichen Grundes im Gemeingebrauch. Eine dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession, welche vertraglich festgelegt werden kann (Art. 5 RNöG). Gemäss Art. 13 Abs. 1 RNöG kann der Betrieb eines Kiosks, einer Buvette oder einer ähnlichen Einrichtung öffentlich ausgeschrieben werden. Die Vergabe erfolgt an-

hand vorgängig festgelegter Kriterien (Art. 13 Abs. 2 RNöG). Da es sich bei Vergaben eines Nutzungsrechtes nicht um Dienst- oder Bauleistungen handelt, unterliegen solche Beschaffungen nicht den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechtes.

Zwar begann sich ein Teil der rechtswissenschaftlichen Lehre bereits dafür auszusprechen, dass nicht nur klassische Monopole, sondern auch faktische Monopole wie Sondernutzungen des öffentlichen Grundes in einem offenen und fairen Verfahren zugeteilt werden sollen. Im Jahr 2012 lagen jedoch zur Vergabe von Nutzungsrechten von Liegenschaften noch keine Gerichtsurteile vor. Im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. August 2011 zur Vergabe von Standplätzen am Luzerner Wochenmarkt wurde diese Argumentation erst ansatzweise vertreten. Das Bundesgericht stützte dieses Urteil 2012. In der Folge beurteilte die Stadtregierung im Jahr 2013 die direkte Vergabe einer Konzession für einen Gastronomiebetrieb als sehr heikel. Die Praxisänderung hin zu vermehrten Ausschreibungen wurde jedoch erst mit dem Urteil vom 21. Juli 2014 (Marroni-Standplätze) durch das Kantonsgericht rechtsverbindlich festgelegt.

Seither hat die UMD auf der Grundlage der genannten Gesetze sowie Rechtsprechung verschiedene Ausschreibungen von Nutzungen des öffentlichen Grundes vorgenommen. Dabei geht die UMD heute wie folgt vor: Sie erstellt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen eine Ausschreibungsdokumentation mit Kriterienkatalogen und einem erklärenden Leitfaden für die Gesuchstellenden. Verwaltungsinterne schriftliche Weisungen oder Richt- oder Leitlinien betreffend die Vergaben bestehen nicht, jedoch verschiedene gesetzliche Bestimmungen wie beispielsweise Art. 5 des Reglements über das Taxiwesen vom 25. September 2014 (sRSL 6.2.1.1.1) und Art. 2 ff. der Verordnung über das Taxiwesen vom 3. Dezember 2014 (sRSL 6.2.1.1.2) oder im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes (Art. 13, 14, 15) und der gleichnamigen Verordnung (33 ff., 37c).

Um weitere Fälle zu verhindern, bei denen aufgrund früherer Zusagen auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet wird, liess sich die Subkommission über allfällige frühere Zusicherungen der Direktionen UMD und BD informieren. Der BD, die früher in der Regel bei Projekten auf Initiative von Privaten zuständig war, sind keine weiteren Projekte bekannt. Die BD bekräftigte, dass die neue Vergabepaxis angewendet wird.

2.1.3 Beurteilung der Subkommission

Auch wenn die Situation damals noch nicht rechtlich konsolidiert war, stellt die Subkommission fest, dass bereits mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts 2011 resp. der Bestätigung des Urteils durch das Bundesgericht 2012 die Stadt Anzeichen gehabt hätte, welche für eine vermehrte öffentliche Vergabe von Nutzungen des öffentlichen Grundes sprachen.

Die Subkommission begrüsst, dass sich die rechtliche Situation inzwischen geklärt hat. Sie empfiehlt dem Stadtrat, mit verwaltungsinternen Weisungen, Leit- oder Richtlinien die konkrete Umsetzung von Vergaben von Nutzungen des öffentlichen Grundes zusätzlich stärker prozessual abzusichern.

Die Subkommission nimmt zur Kenntnis, dass künftig durchgehend die ab 2014 etablierte Vergabepaxis durchgesetzt wird und in diesem Sinne keine Altlasten mehr bestehen.

2.2 Umstände der Zusicherung und Belastbarkeit des Vertrauensschutzes

2.2.1 Ausgangslage

Laut B+A 18/2022 gab die Stadt 2012 eine Zusage an die Einfache Gesellschaft Bucher/Bühler (EG BB). Der Stadtrat hat, gemäss der Antwort vom 7. Juni 2018 auf die Interpellation 158, mit der Protokollnotiz Nr. 32 vom 13. Juni 2012 dem Gesuch der EG BB zur Nutzung des Servicegebäudes unter gewissen Bedingungen zugestimmt. Genauer hat er der EG BB die Übergabe des Gebäudes im Baurecht zu marktkonformen Bedingungen in Aussicht gestellt. Mit dieser ersten Zusage, im Servicegebäude am Bundesplatz das Projekt «Café Fédéral» umsetzen zu können, ist gemäss der Antwort vom 26. Oktober 2022 auf die Interpellation 189 eine Vertrauensgrundlage geschaffen worden. Gestützt darauf konnte die EG BB davon ausgehen, dass sie weiter planen und Dispositionen treffen kann. Die Zusicherung begründet den Vertrauensschutz und damit den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung.

Die zwei Ratsmitglieder konnten sich bei der Akteneinsicht vergewissern, dass die besagte Protokollnotiz vorliegt. Es blieb ihnen aber unklar, unter welchen Umständen und in welcher Form die Zusicherung damals an die EG BB erfolgte.

Als weiteren Grund für die Abgabe ohne Ausschreibung bzw. den Vertrauensschutz nennt die Protokollnotiz 282 zur Stadtratssitzung vom 15. Mai 2019, in welche die zwei Ratsmitglieder Einsicht hatten, dass «verschiedene städtische Stellen das Projekt über Jahre hinweg intensiv und mit grossem Aufwand begleitet haben». Bei ihrer Akteneinsicht konnten die Ratsmitglieder diesen erheblichen städtischen Aufwand nicht nachweisen.

2.2.2 Abklärungen

Die besagte Protokollnotiz Nr. 32 vom 13. Juni 2012 spricht von der Übergabe des Gebäudes im Baurecht zu marktkonformen Bedingungen. Zum Zeitpunkt der Zusicherung ging man noch davon aus, dass es sich beim Dienstgebäude am Bundesplatz um eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen handelt. In diesem Fall wäre eine Abgabe im Baurecht möglich und läge in der Zuständigkeit der BD. Dies ist jedoch bei öffentlichem Grund nicht so. Eine Abgabe im Baurecht ist gar nicht möglich. Bei einer Abgabe im Baurecht zu marktkonformen Konditionen müsste die EG BB zudem einen Baurechtszins zahlen oder die Stadt den Verzicht auf den Baurechtszins als Ausgabe verbuchen. Da im vorliegenden Fall u.a. kein marktkonformer Baurechtszins entrichtet wird, sind die Voraussetzungen damit heute klar anders, als sie in der Protokollnotiz 2012 festgehalten sind.

Allgemein enthält die Zusicherung verschiedene Bedingungen. Gemäss der Ausführung im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Juli 2014 geht der Vertrauensschutz gegenüber der Gesetzmässigkeit jedoch nur vor, wenn die Zusicherung vorbehaltlos erfolgte.

Neben der Protokollnotiz Nr. 32 gibt es keine weiteren schriftlichen Grundlagen, welche den Vertrauensschutz begründen können. Erst im Jahr 2019 wird hierzu wieder berichtet. Das zum damaligen Zeitpunkt federführende BD weiss weder von einer schriftlichen noch einer mündlichen Zusicherung an die EG BB. Angesichts der Bedeutung der Protokollnotiz Nr. 32 für die Begründung des Vertrauensschutzes liess sich die Subkommission genauer über den formellen Charakter der Protokollnotiz informieren. Dabei konnte sie in Erfahrung bringen, dass das Geschäft zur Protokollnotiz Nr. 32 am 13. Juni 2012 – wie für Protokollnotizen üblich – als Kommunikationsgeschäft traktandiert war. Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d der Geschäftsordnung des Stadtrates von Luzern werden solche Geschäfte nicht formell beschlossen. Folglich handelte es sich bei der in der Protokollnotiz dokumentierten Entscheidung um keinen formellen Beschluss des Stadtrates. Das erklärt auch, warum zu dieser Entscheidung kein Stadtratsbeschluss vorliegt.

Abgesehen von der formellen Qualität des Entscheids lief auch die Kommunikation der Entscheidung an die Drittpersonen nicht in einer formellen Weise ab. Üblicherweise werden Dritte auf dem Weg der offiziellen Kommunikation oder im Rahmen der Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Kommissionen informiert, wobei der zu kommunizierende Inhalt vorher festgelegt wird. Im Falle der Zusicherung 2012 liegen der BD aber keine Unterlagen oder Kenntnisse vor, welche nachvollziehen lassen, wie die Zusicherung an die EG BB erfolgt ist bzw. wie die Protokollnotiz oder deren Inhalt übermittelt wurde.

Schliesslich lässt sich die mutmasslich intensive und aufwendige Begleitung des Projektes durch die Dienstabteilungen von der BD nicht durch Akten belegen. Es liegt lediglich eine E-Mail-Korrespondenz zwischen den Abteilungen Städtebau, Stadtplanung und Strasseninspektorat vor. Daraus geht hervor, dass die Stadtentwicklung eine Abklärung zur Zonenkonformität vornahm, die aber sonst nicht dokumentiert ist. Andere Abteilungen brachten sich erst später, im Rahmen der Behandlung der Initiative, ein.

2.2.3 Beurteilung der Subkommission

Die Subkommission hat aus verschiedenen Gründen Zweifel an der Belastbarkeit des Vertrauensschutzes, welche den Verzicht auf eine Ausschreibung begründete.

Grundsätzlich liesse sich argumentieren, dass die EG BB seit dem Jahr 2014, als Nutzungen des öffentlichen Grundes vermehrt öffentlich ausgeschrieben wurden, mit einer Praxisänderung zu rechnen hatte.

Aus Sicht der Subkommission erfolgte die Zusicherung, sofern es eine solche überhaupt gab, nicht vorbehaltlos, sondern unter bestimmten Bedingungen, welche sich zudem verändert haben. Die Voraussetzung der zugesicherten Abgabe im Baurecht stellt sich heute, da es sich bei der entsprechenden Liegenschaft um öffentlichen Grund und nicht um Verwaltungsvermögen handelt, wesentlich anders dar. Aus

Sicht der Subkommission ist die Aktenlage mit nur einem Dokument, welches die Zusicherung 2012 belegt, dünn.

Die Belastbarkeit des Vertrauensschutzes ist weiter anzuzweifeln, da im Jahr 2012 kein formeller Beschluss gefällt wurde und die Drittpersonen nicht in einer formellen, dokumentierten Weise über den Inhalt des Entscheids informiert wurden.

Auch der dokumentierte Aufwand der städtischen Dienststellen ist aus Sicht der Subkommission überschaubar und lässt sich folglich nicht als Argument für den Vertrauensschutz anführen.

Die Subkommission empfiehlt dem Stadtrat, die Abläufe rund um die Kommunikation und Dokumentation von Entscheidungen des Stadtrates zu prüfen und hier entsprechende Prozesse einzurichten, sodass die Entscheidungen nachträglich nachvollziehbar sind.

2.3 Entscheidungsprozess des Stadtrates

2.3.1 Ausgangslage

Der Stadtrat entschied am 29. Mai 2019, dass an der ursprünglichen Zusage an die EG BB aus dem Jahr 2012 festgehalten werden müsse, und kommunizierte der EG BB seinen Beschluss (StB 311). Damit mass er dem Gebot von Treu und Glauben grosse Bedeutung zu. Der Grundsatzentscheid dazu war bereits am 15. Mai 2019 gefallen. Laut der Protokollnotiz Nr. 282 zu dieser Sitzung sah der Antrag der UMD eigentlich vor, nicht am Verzicht auf eine Ausschreibung festzuhalten, dies der EG BB mitzuteilen und einen entsprechenden Stadtratsbeschluss auszufertigen. Der Stadtrat entschied aber anders.

Bei ihrer Akteneinsicht stellten die zwei Ratsmitglieder weiter fest, dass die genannten Sitzungen rasch aufeinanderfolgten, der Antrag der Direktion überstimmt und als Resultat auf eine Ausschreibung verzichtet wurde. Auch für die Subkommission war es nicht nachvollziehbar, wie genau der Stadtrat in dieser Sache zu seinem Entscheid kam. Sie liess sich deshalb über den allgemeinen Ablauf von Entscheidungsprozessen des Stadtrates und im Speziellen über diesen spezifischen Entscheidungsprozess informieren.

2.3.2 Abklärungen

Die Subkommission liess sich allgemein und in Bezug auf dieses Geschäft über die Traktandierung, die unterschiedlichen Geschäftsarten, die Dokumentation sowie die Protokollierung von Geschäften und Sitzungen informieren.

Die Direktionsvorstehenden und die Stadtschreiberin können von sich aus Geschäfte traktandieren. Direktionsinterne Prozesse der Erarbeitung von Geschäften und der Antragsstellung (Beschlussentwürfe) bestehen nicht. Es sind aber standardisierte Vorlagen zu verwenden. Konkret schicken die Direktionen über die elektronische Geschäftsverwaltung «Aufgaben» an die Stadtkanzlei zur Erstellung der Traktandenliste. Gründe für die Traktandierung müssen keine angegeben werden, aber die Direktionen müssen entscheiden, ob sie ein Geschäft als A-, B-, C- oder K-Geschäft traktandieren. Denn der Ablauf der Beratung im Stadtrat hängt von der Art des Geschäftes ab (Tabelle 2). Die Geschäfte werden in der Regel in der entsprechenden Reihenfolge abgehandelt. Ein Mitglied des Stadtrates kann immer auch eine Vertagung des Geschäfts verlangen (Kanzleitisch). Bei K-Geschäften fasst der Stadtrat keine formellen Beschlüsse. Protokollnotizen werden immer als K-Geschäft traktandiert.

A	– Geschäfte ohne Bedarf nach mündlichen Erläuterungen, Entscheid auf Grundlage der Unterlagen
B	– Geschäfte, bei denen mündliche Erläuterungen oder Aussprachen notwendig sind
C	– Berichte – Parlamentsgeschäfte (B+A, Vorstossantworten) – Erläuterungen an Stimmberechtigte – Vernehmlassungen von Bund oder Kanton
Kommunikation	Keine formellen Entscheide vorgesehen: – Künftige C-Geschäfte – Informationsgeschäfte – Abklärung von Vorfragen (Protokollnotizen)

Tabelle 2: Geschäftsarten des Stadtrates (Art. 10 Geschäftsordnung)

Im konkreten untersuchten Fall hat sich der Stadtrat zwischen 2012 und 2022 an sieben Sitzungen mit der Vergabe des Dienstgebäudes am Bundesplatz befasst. Zwischen der ersten Sitzung am 13. Juni 2012 und der erneuten Traktandierung am 15. Mai 2019 vergingen fast sieben Jahre.

Zum Geschäft «Umnutzung Servicegebäude Bundesplatz Luzern: Nutzungszusicherung», das an der Sitzung vom 13. Juni 2012 traktandiert war, gibt es kein Protokoll und keinen Beschluss. Da es als K-Geschäft traktandiert und kein Beschluss vorgesehen war, gibt es zu diesem Geschäft lediglich eine Protokollnotiz. Aus dem Schreiben der EG BB vom 19. April 2019 geht jedoch hervor, dass dieser informelle Entscheid von Dritten als Stadtratsbeschluss missverstanden wurde. Auch der Stadtrat stützte sich in der Folge auf den wenig formellen damaligen Entscheid.

Im Vorfeld der erneuten Traktandierung traf das Schreiben der EG BB vom 19. April 2019 ein, welches ein Festhalten an der Zusicherung von 2012 forderte. Am 30. April 2019 liess die UMD die Protokollnotiz zur Neugestaltung Bundesplatz für die Sitzung vom 8. Mai 2019 als Kommunikationsgeschäft auf die Traktandenliste setzen. In dieser Sitzung kam das Geschäft nicht in die Beratung. Deshalb liess die UMD es am 8. Mai 2019 auf die Traktandenliste der Sitzung vom 15. Mai 2019 setzen. An dieser Sitzung fiel dann der Grundsatzentscheid. Auch dazu liegt kein Protokoll vor, da das Geschäft als K-Geschäft traktandiert war. Gemäss der Protokollnotiz vom 15. Mai 2019 unterlag die UMD mit ihrem Antrag, nicht mehr an der Zusicherung festzuhalten. Im Gegensatz zu einem Protokoll enthält die Protokollnotiz lediglich das Beratungsergebnis und führt keine Gründe für den Entscheid an. So bleibt unklar, inwieweit der Vertrauensschutz bei diesem Grundsatzentscheid bereits als Argument angeführt wurde.

Die Subkommission konnte nicht eruieren, auf welchen Grundlagendokumenten oder rechtlichen Einschätzungen das städtische Verständnis zum Vertrauensschutz basiert. Ein formeller Stadtratsbeschluss und ein Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll liegen erst zur Sitzung vom 29. Mai 2019 vor. Darin wird auch auf den Vertrauensschutz eingegangen.

2.3.3 Beurteilung der Subkommission

Der Subkommission ist nicht bekannt, weshalb das Geschäft nach sieben Jahren im Mai 2019 erneut traktandiert wurde. Sie stellt aber fest, dass die Traktandierung des Geschäfts durch die UMD am 30. April 2019 zeitlich nahe zum Eingang des Schreibens der EG BB vom 19. April 2019 erfolgte.

Weiter hält sie fest, dass der Stadtrat als Gesamtgremium an der Sitzung vom 15. Mai 2019 und an der Sitzung vom 29. Mai 2019 die gleiche Haltung vertreten hat. Er hat seine Meinung in dieser Sache also nicht, wie anfänglich vermutet, geändert.

Die fehlende Protokollierung der Stadtratssitzungen, namentlich der Sitzung vom 13. Juni 2012 und vom 15. Mai 2019, erlaubte es der Subkommission nicht, den Entscheidungsprozess genau nachzuvollziehen. Obwohl sie als Kommunikationsgeschäfte traktandiert waren, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden, hat der Stadtrat an diesen Sitzungen *de facto* Entscheide getroffen.

Damit auch bei Geschäften ohne formellen Beschluss eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist, regt die Subkommission an, die Protokollierung für alle Geschäftsarten zu verbessern. Sie nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Stadtrat die Empfehlung der GPK im Zusammenhang mit der vbl-Untersuchung umgesetzt hat und seither an den Sitzungen durchgehend Diskussionsmitschriften erstellt werden. Wenn der Stadtrat ein Beschlussgeschäft (A-, B- und C-Geschäfte) ablehnt, materiell verändert oder auf den Kanzleisch legt, werden in der von der Stadtschreiberin geführten Diskussionsmitschrift die Gründe dokumentiert. Bei den K-Geschäften wird die Diskussion immer summarisch abgebildet. Die Subkommission erwartet, dass durch die Protokollierung auch Geschäfte ohne Beschluss inhaltlich nachvollzogen werden können.

Die Abklärungen der Subkommission haben gezeigt, dass den Betroffenen innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung die formelle Bedeutung der Entscheidungen zu den verschiedenen Geschäftsarten nicht immer ganz klar war.

Die Subkommission empfiehlt dem Stadtrat, bei Entscheidungen stärkere Transparenz über die Geschäftsart und die damit verbundene formelle Bedeutung der Entscheidung zu schaffen.

2.4 Potenzielle Amtsgeheimnisverletzung

2.4.1 Ausgangslage

Im Rahmen ihrer Akteneinsicht stellten die zwei Ratsmitglieder fest, dass aus dem Schreiben der EG BB vom 19. April 2019 an die Stadt hervorgeht, dass die Initiantinnen und Initianten mutmasslich aus stadträtlichen Quellen im Vorfeld der Entscheidung vom 15. Mai 2019 von einer möglichen Ausschreibung erfahren haben. Dies kann auf eine Amtsgeheimnisverletzung hindeuten.

2.4.2 Abklärungen

Im Schreiben der EG BB vom 19. April 2019 beziehen sich die Initiantinnen und Initianten explizit auf die Protokollnotiz Nr. 32 des Stadtrates. Das zeigt, dass die EG BB den Inhalt der Protokollnotiz kannte und ihr die Protokollnotiz wahrscheinlich vorlag. Externe Dritte haben damit auf nicht dokumentierte Weise verwaltungsinterne Informationen erhalten, bevor diese ihnen aktenkundig übermittelt wurden. Dies geschah gemäss den Akten erst mit dem Stadtratsbeschluss vom 29. Mai 2019, welcher einen Briefteil an die EG BB enthält, in dem der Stadtrat die Abgabe des Gebäudes ohne öffentliche Ausschreibung bekräftigt.

Weiter zeigt das Schreiben vom 19. April 2019, dass die EG BB vor der erneuten Traktandierung des Themas im Stadtrat am 15. Mai 2019 erfuhr, dass «der Stadtrat beabsichtigt, die uns bereits zugesagte Übergabe im Baurecht des Servicegebäudes [...] öffentlich auszuschreiben». Das spricht dafür, dass die Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.

Der Erstellung der Protokollnotiz Nr. 282 vom 15. Mai 2019 gingen verschiedene Kontakte und Besprechungen zwischen Mitarbeitenden der BD und der UMD voraus. Das Thema öffentliche Ausschreibung wurde namentlich an zwei BD-UMD-Rapporten besprochen.

Die UMD gibt an, keine Kenntnis davon zu haben, aufgrund welcher Angaben welcher angeblich zuverlässigen Quelle die EG BB zur Einschätzung kam, dass eine Ausschreibung beabsichtigt wurde. Im vorliegenden Fall hat die UMD auch keine rechtlichen Schritte eingeleitet. Allgemein seien sich die Mitarbeitenden der UMD bewusst, dass Informationen, die sie durch die berufliche Tätigkeit bei der Stadtverwaltung erlangen, nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Neue Mitarbeitende werden auf die Vorgaben des Personalreglements und auf Art. 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates⁷ aufmerksam gemacht.

Auch die BD gibt an, dass ihr die im Brief genannte Quelle nicht bekannt ist. Ihr ist in diesem Zusammenhang auch keine Amtsgeheimnisverletzung bekannt. Sie führt zudem an, dass die Geheimhaltungspflicht nur für Akten oder Angelegenheiten gelte, an deren Geheimhaltung ein schützenswertes öffentliches oder privates Interesse bestehe. Nur in diesen Fällen prüft die BD die Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

Die Subkommission hat sich von den genannten Direktionen zur Geheimhaltungspflicht informieren lassen. Weitere allfällig involvierten Stellen aus anderen Direktionen wurden in dieser Hinsicht nicht geprüft.

2.4.3 Beurteilung der Subkommission

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Luzern noch kein Öffentlichkeitsprinzip kennt, ist der heute geltenden Geheimhaltungspflicht eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Angaben im Schreiben der EG BB sprechen aus Sicht der Subkommission dafür, dass diese verletzt wurde. Ihrer Ansicht nach sind Informationen über eine mögliche Ausschreibung schützenswert und sollten u.a. aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorzeitig an einzelne potenzielle Mitbewerbende gelangen.

Die Subkommission empfiehlt dem Stadtrat, die spezifischen Bedingungen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 41 des Personalreglements intern zu klären und in Ergänzung zur bestehenden Regelung nach Art. 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates alle Mitarbeitenden dafür zu sensibilisieren. Überdies legt sie dem Stadtrat nahe, bei möglichen Verletzungen der Geheimhaltungspflicht rechtliche Schritte zu prüfen.

⁷ Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Einsicht in die Stadtratsbeschlüsse nehmen können, sind von der Stadtkanzlei auf die Geheimhaltungspflicht nach Art. 41 des Personalreglements der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 hinzuweisen.

2.5 Investitionsschutz

2.5.1 Ausgangslage

Der Stadtrat erteilte dem Projekt 2012 seine Zustimmung unter der Bedingung, dass Lösungen für das Depot des Strasseninspektorats sowie die Verlegung der Trafostation der ewl gefunden werden und durch die Realisierung des Projekts für die öffentliche Hand keine Kosten entstehen. Diese Bedingungen wiederholte der Stadtrat in seiner Antwort auf die Interpellation 158 vom 7. Juni 2018.

Um dem Projekt mit einem konkreten Umsetzungsvorschlag zum Durchbruch zu verhelfen, ist der Stadtrat von früheren Äusserungen abgewichen. Der B+A 18/2022 sieht einen städtischen Investitionsschutz vor. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des B+A am 22. September 2022 betonte der zuständige Stadtrat, dass die Stadt einen Investitionsschutz gewähre, die betrieblichen Risiken und Kosten aber bei den Unternehmern liegen. In seiner Antwort vom 26. Oktober 2022 auf die Interpellation 189 räumte der Stadtrat schliesslich ein, dass mit seinem Vorschlag, bei einem vorzeitigen Rückbau des Servicegebäudes die nicht amortisierten Kosten zu übernehmen, die ursprüngliche Bedingung möglicherweise relativiert wird. Die Subkommission stellte sich daraufhin die Frage, wie der Stadtrat bezüglich der Kosten zu einer anderen Einschätzung gekommen ist, bzw. wie der Entscheidungsprozess hierzu genau abgelaufen ist. Sie interessierte sich insbesondere dafür, ob am 29. Mai 2019, als der Stadtrat auf Basis des Vertrauensschutzes an der Abgabe ohne Ausschreibung festhielt, die in der Zusicherung (2012) erwähnten Bedingungen auch eingehalten waren.

2.5.2 Abklärungen

Die Bedingung, dass der öffentlichen Hand keine Kosten entstehen dürfen, hat sich mit der Einführung des Investitionsschutzes relativiert. Der öffentlichen Hand entstehen Kosten, falls das Servicegebäude infolge des kantonalen Strassenbauprojektes frühzeitig rückgebaut werden müsste und die Initiantinnen und Initianten deshalb ihre Investitionen nicht amortisieren könnten. Die Präzisierung der UMD, dass unter der Vorgabe die Kosten für die Planung, den Umbau, insbesondere die Verlegung der Trafostation und die Betriebskosten zu verstehen sind, ändert nichts an dieser Tatsache.

Die Abklärungen der Subkommission haben gezeigt, dass in der Protokollnotiz vom 15. Mai 2019 und im Stadtratsbeschluss vom 29. Mai 2019 noch kein Investitionsschutz vorgesehen war. Als den Initiantinnen und Initianten die Abgabe erneut zugesichert wurde, war die Bedingung, dass der öffentlichen Hand keine Kosten entstehen, also erfüllt.

Anders als ursprünglich beabsichtigt, konnte für das Grundstück jedoch kein Baurecht eingeräumt werden (siehe 2.2.2), welches der EG BB eine längerfristige Amortisierung ihrer Kosten erlaubt hätte. Da das Grundstück Teil des kantonalen Strassennetzes ist, ist weiter auch eine kantonale Bewilligung für den Zugang zum Dienstgebäude notwendig. Der Kanton erklärte sich 2018 lediglich mit einer Zwischennutzung des Dienstgebäudes einverstanden. Gemäss dem Schreiben der EG BB vom 19. April 2019 und der Protokollnotiz Nr. 282 vom 15. Mai 2019 stellte die in Aussicht gestellte zwischenzeitliche Nutzung während fünf bis zehn Jahren für die EG BB angesichts der veranschlagten Investitionen ein unüberwindbares Hindernis dar. Sie zeigte sich jedoch überzeugt, mit der zuständigen kantonalen Stelle eine vertragliche Lösung vereinbaren zu können. Zu diesem Zeitpunkt sah die UMD noch keinen Investitionsschutz vor. Sie beabsichtigte, der EG BB eine Zwischennutzung anzubieten und nicht mehr an der zugesicherten Abgabe des Gebäudes zur längerfristigen Nutzung festzuhalten. Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 311 vom 29. Mai 2019 entschied sich der Stadtrat für die Abgabe ohne Ausschreibung. Im Schreiben an die EG BB betonte er aber, dass die geplante Nutzung wesentlich vom Vorgehen des Kantons abhängig sein wird.

Nach der Einreichung der Initiative im August 2021 hatte die UMD im Rahmen der Erarbeitung von Bericht und Antrag Möglichkeiten zur Umsetzung der Initiative zu prüfen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die EG BB noch keine vertragliche Lösung mit der kantonalen Stelle gefunden. Da der Stadtrat dem Projekt weiterhin positiv gegenüberstand, sollte die UMD einen Weg aufzeigen, damit die Initiative den Stimmberechtigten vorgelegt werden kann. Den Lösungsweg mit Investitionsschutz skizzierte sie erstmals in der Protokollnotiz 168 für die Stadtratssitzung vom 16. März 2022 und war sich dabei bewusst, dass dieser der ursprünglichen Bedingung entgegenstand. Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens wies auch die Finanzdirektion auf diesen Punkt hin. Weiter geht aus den Akten zum Mitberichtsverfahren zum Geschäft hervor, dass auf Konzessionsgebühren verzichtet werden soll. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist buchhalterisch

kein Einnahmeverzicht zu verbuchen, wenn keine Gebühr erhoben wird. Bei einer Vergabe im Baurecht zu marktkonformen Bedingungen wäre hingegen ein Zins oder ein Einnahmeverzicht fällig.

Der Stadtrat hat sich schliesslich für die Lösung mit Investitionsschutz entschieden. Laut B+A 18/2022 wird der Stadtrat im Falle der Annahme der Initiative den Konzessionsvertrag mit einem weiteren Bericht und Antrag vorlegen. Dieser umfasst auch eine mögliche Ausgabenbewilligung, da gemäss der UMD beim Eingang einer Eventualverpflichtung eine Ausgabenbewilligung einzuholen ist.

2.5.3 Beurteilung durch die Subkommission

Zum Zeitpunkt der erneuten Zusicherung im Mai 2019 war der Investitionsschutz noch kein Thema. Die Subkommission konnte feststellen, dass die UMD ihn erst im Rahmen der Bearbeitung der Initiative aufgebracht hat. Denn zu diesem Zeitpunkt war klar, dass zwischen der EG BB und dem Kanton keine vertragliche Regelung gefunden wird.

Allgemein möchte die Subkommission festhalten, dass es sich beim Investitionsschutz um Kosten für die öffentliche Hand handelt. Unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens sind sie klar auszuweisen. Die Subkommission begrüsst, dass dem Parlament der Konzessionsvertrag sowie die entsprechenden Berechnungen und die Ausgabenbewilligung nochmals vorgelegt werden.

2.6 Feststellungen zur Zusammenarbeit mit den Direktionen

Inhaltlich losgelöst von dieser Abklärung hat die Subkommission im Rahmen ihrer Untersuchung Optimierungspotenzial ausgemacht. Die Subkommission begrüsst, dass der Stadtrat die betreffenden Mitarbeitenden rasch und unkompliziert mit Beschlüssen von der Geheimhaltungspflicht entbunden hat.

Ganz generell können aber mit der heutigen Regelung, dass die Mitarbeitenden auch gegenüber den Aufsichtskommissionen und deren Subkommissionen an die Geheimhaltungspflicht gebunden sind und eine Entbindung per Stadtratsbeschluss notwendig ist, Abklärungen im Rahmen der Oberaufsicht verzögert oder allenfalls gar behindert werden. Für die Wahrnehmung der Oberaufsicht ist es für die Aufsichtskommissionen unabdingbar, dass sie rechtzeitig über die relevanten Informationen verfügen und ihnen diese nicht vorenthalten werden können.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Subkommission eine Revision von Art. 63 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates. Mit der neuen Regelung sollen die Aufsichtskommissionen ohne vorgängige Entbindung weitergehende Auskünfte und Einsicht in Akten aus dem Stadtrat und der städtischen Verwaltung erhalten, analog zum neuen § 27c im Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates.

2.7 Dank

Die Subkommission möchte den an dieser Untersuchung beteiligten Mitarbeitenden und Vorstehenden der Direktionen sowie der Stadtkanzlei herzlich für die erteilten Auskünfte sowie die gut zusammengestellte Aktendokumentation danken. Weiter geht der Dank an den Protokollführer, das Sekretariat sowie die Stadtschreiberin für deren Begleitung der Subkommission bei ihrer Abklärung.

3 Empfehlungen der Subkommission

Ziff.	Untersuchte Sachverhalte	Feststellungen und Empfehlung
2.1	Allgemeine Vergabep Praxis	– Die Subkommission empfiehlt dem Stadtrat, mit verwaltungsin- ternen Weisungen, Leit- oder Richtlinien die konkrete Umset- zung von Vergaben von Nutzungen des öffentlichen Grundes zusätzlich stärker prozessual abzusichern. – Die Subkommission nimmt zur Kenntnis, dass künftig durchge- hend die ab 2014 etablierte Vergabep Praxis durchgesetzt wird und in diesem Sinne keine Altlasten mehr bestehen.
2.2	Umstände der Zusicherung und Belastbarkeit des Ver- trauensschutzes	– Die Subkommission empfiehlt dem Stadtrat, die Abläufe rund um die Kommunikation und Dokumentation von Entscheidun- gen des Stadtrates zu prüfen und hier entsprechende Prozesse einzurichten, sodass die Entscheidungen nachträglich nachvoll- ziehbar sind.
2.3	Entscheidungsprozess des Stadtrates	– Damit auch bei Geschäften ohne formellen Beschluss eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist, regt die Subkommission an, die Protokollierung für alle Geschäftsarten zu verbessern. Sie nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Stadtrat die Empfeh- lung der GPK im Zusammenhang mit der vbl-Untersuchung umgesetzt hat und seither an den Sitzungen durchgehend ein Protokoll geführt wird. Wenn der Stadtrat ein Beschlussge- schäft (A-, B- und C-Geschäfte) ablehnt, materiell verändert o- der auf den Kanzleischreibtisch legt, werden im von der Stadtschreibe- rin geführten Protokoll die Gründe dokumentiert. Bei den K- Geschäften wird die Diskussion immer summarisch abgebildet. Die Subkommission erwartet, dass durch die Protokollierung auch Geschäfte ohne Beschluss inhaltlich nachvollzogen wer- den können. – Die Subkommission empfiehlt dem Stadtrat, bei Entscheidun- gen stärkere Transparenz über die Geschäftsart und die damit verbundene formelle Bedeutung der Entscheidung zu schaffen.
2.4	Potenzielle Amtsgeheimnis- verletzung	– Die Subkommission empfiehlt dem Stadtrat, die spezifischen Bedingungen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 41 des Per- sonalreglements intern zu klären und in Ergänzung zur beste- henden Regelung nach Art. 19 Abs. 2 alle Mitarbeitenden dafür zu sensibilisieren. – Überdies legt sie dem Stadtrat nahe, bei möglichen Verletzun- gen der Geheimhaltungspflicht rechtliche Schritte zu prüfen.
2.5	Investitionsschutz	– Allgemein möchte die Subkommission festhalten, dass es sich beim Investitionsschutz um Kosten für die öffentliche Hand handelt. Unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens sind sie klar auszuweisen. Die Subkommission be- grüssst, dass dem Parlament der Konzessionsvertrag sowie die entsprechenden Berechnungen und die Ausgabenbewilligung nochmals vorgelegt werden.
2.6	Zusammenarbeit mit den Direktionen	– Aus diesen Gründen empfiehlt die Subkommission eine Revi- sion von Art. 63 des Geschäftsreglements des Grossen Stadt- rates. Mit der neuen Regelung sollen die Aufsichtskommissio- nen ohne vorgängige Entbindung weitergehende Auskünfte und Einsicht in Akten aus dem Stadtrat und der städtischen Verwaltung erhalten, analog zum neuen § 27c im Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates.

4 Liste der konsultierten Akten

Im Vorfeld konsultierte Akten

- Antwort vom 7. Juni 2018 auf die Interpellation 158
- Entscheid des Stadtrates vom 29. Mai 2019 (StB 311)
- Stadtratsbeschluss 428 vom 29. Juni 2022
- Bericht und Antrag 18 an den Grossen Stadtrat von Luzern: Initiative «Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz» vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet mit StB 428 vom 29. Juni 2022
- Aktennotiz Akteneinsicht Gianluca Pardini vom 20. September 2022
- Protokoll der 28. Sitzung des Grossen Stadtrates von Luzern vom 22. September 2022
- Protokollauszug GPK 23 vom 20. Oktober 2022
- Antwort auf die Interpellation 189 (StB 663 vom 26. Oktober 2022)

Antwortschreiben der Direktionen und der Stadtkanzlei

- Schreiben der Umwelt- und Mobilitätsdirektion. Subkommission GPK (Bundesplatz): Fragebogen UMD; Antwort.
- Schreiben der Baudirektion. Subkommission GPK (Bundesplatz): Fragebogen BD
- Schreiben der Staatskanzlei: Aktennotiz Subkommission GPK (Bundesplatz): Ergänzungsfragen Stadtkanzlei

Beilagen der UMD

- Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. August 2011 (V 11 93) betreffend die Vergabe der Standplätze am Luzern Wochenmarkt (Beilage 1)
- Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 2012 (2C_660/2011) (Beilage 2)
- Urteil des Kantonsgerichts vom 21. Juli 2014 (7H 14 163) (Beilage 3)
- Protokollnotiz 24 vom 30. April 2013 (Beilage 4)
- Antwort auf die Interpellation 158 vom 24. November 2017 (Beilage 5)
- Protokollnotiz Nr. 32 vom 13. Juni 2012 betreffend das am 28. November 2011 eingereichte Gesuch (Beilage 6)
- Stadtratsbeschluss 311 vom 29. Mai 2019: Beschluss und Schreiben an die EG BB (Beilage 7)
- Aktennotiz «StR-Sitzung, neuer Ablauf, gültig ab StR-Sitzung vom 22. September 2021» (Beilage 8)
- Protokollnotiz Nr. 282. Sitzung vom 15. Mai 2019 (Beilage 9)
- Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll StB 584. Sitzung vom 18. August 2021 (Beilage 10)
- Protokollnotiz Nr. 168. Sitzung vom 16. März 2022 (Beilage 11)
- Mitbericht zum Stadtratsgeschäft B+A 18/2022: Initiative «Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz» (Beilage 12)
- Bericht und Antrag 18 an den Grossen Stadtrat von Luzern. Initiative «Für den Erhalt des Servicegebäudes und der Lindenbäume am Bundesplatz». Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet mit StB 428 vom 29. Juni 2022 (Beilage 13)

Beilage BD

Anhang BD

5 Antrag

Die Subkommission schliesst ihre Untersuchung mit dem vorliegenden Bericht ab.

Sie beantragt der GPK, die Ergebnisse der Untersuchung zum Sachverhalt im B+A 18/2022 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und beim Stadtrat die darin vorgeschlagenen Empfehlungen zur Umsetzung anzuregen.

Luzern, 27. April 2023

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Subkommission GPK (Bundesplatz) vom 27. April 2023 betreffend

Untersuchung zum Sachverhalt im B+A 18/2022

beschliesst:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Grossen Stadtrat zur Kenntnis übermittelt. Dem Stadtrat werden die Empfehlungen zur Umsetzung beantragt.

Luzern, 1. Juni 2023

Namens der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates

Gianluca Pardini
Präsident